

# Bekanntmachung

## des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

München, 16. Februar 2024

### **Feststellung der Anzahl möglicher Zulassungen bzw. Quotenplätze von Ärztlichen Psychotherapeuten, von Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie von ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandelnden Leistungserbringern (Quotenregelungen)**

Der Landesausschuss fasste am 31.01.2024 folgenden

#### Beschluss:

- I. Für die nachfolgend genannten Planungsbereiche ergibt sich bei der Arztgruppe der Psychotherapeuten nach §§ 25 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 sowie 26 Abs. 1 2. Halbsatz Bedarfsplanungs-Richtlinie folgende Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätzen, bis für die jeweilige Gruppe an Ärztlichen Psychotherapeuten bzw. Leistungserbringern, die ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, die Mindestversorgungsanteile von 25 % bzw. 20 % der regionalen Verhältniszahl überschritten sind. Eine entsprechend höhere Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten entsteht, soweit Zulassungen nur für reduzierte Versorgungsaufträge erteilt werden.

Der Beschluss beruht auf dem am 15.01.2024 erhobenen Datenstand zum Stichtag 31.01.2024. Soweit zwischen der Datenerhebung und dem Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses – beispielsweise durch Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte – Veränderungen des Arzt- bzw. Psychotherapeutenstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze im betreffenden Planungsbereich geführt hätte, sind diese von den im Beschluss ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätzen in Abzug zu bringen.

1. Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze, für die eine **Bewerbungsfrist** gilt:

<b>Planungsbereich (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)</b>	<b>Arztgruppe</b>	<b>verbleibende freie Sitze</b>
SK Ingolstadt	Ärztliche Psychotherapeuten	5,0
KR Bamberg	Ärztliche Psychotherapeuten	1,5

**Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern**

KR Coburg	Ärztliche Psychotherapeuten	4,5
KR Schweinfurt	Ärztliche Psychotherapeuten	1,5
LK Kitzingen	Ärztliche Psychotherapeuten	1,0
KR Amberg / Amberg-Sulzbach	Ärztliche Psychotherapeuten	3,5
KR Weiden i.d.OPf. / Neustadt a.d.Waldnaab	Ärztliche Psychotherapeuten	4,5
LK Cham	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	0,5
LK Cham	Ärztliche Psychotherapeuten	2,5
LK Neumarkt i.d. OPf.	Ärztliche Psychotherapeuten	2,5
LK Tirschenreuth	Ärztliche Psychotherapeuten	2,5
LK Regen	Ärztliche Psychotherapeuten	3,0
LK Aichach-Friedberg	Ärztliche Psychotherapeuten	2,5
LK Dillingen	Ärztliche Psychotherapeuten	2,5
LK Neu-Ulm	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	1,0
LK Neu-Ulm	Ärztliche Psychotherapeuten	6,0

2. Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze, für die **keine Bewerbungsfrist** gilt:

<b>Planungsbereich (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)</b>	<b>Arztgruppe</b>	<b>verbleibende freie Sitze</b>
LK Berchtesgadener Land	Ärztliche Psychotherapeuten	2,0
LK Dachau	Ärztliche Psychotherapeuten	1,5
LK Ebersberg	Ärztliche Psychotherapeuten	2,0
LK Eichstätt	Ärztliche Psychotherapeuten	3,5
LK Erding	Ärztliche Psychotherapeuten	2,0
LK Freising	Ärztliche Psychotherapeuten	1,0
LK Mühldorf a. Inn	Ärztliche Psychotherapeuten	2,5
LK Neuburg-Schrobenhausen	Ärztliche Psychotherapeuten	2,5
LK Pfaffenhofen a.d. Ilm	Ärztliche Psychotherapeuten	3,0
KR Hof	Ärztliche Psychotherapeuten	4,0
LK Forchheim	Ärztliche Psychotherapeuten	1,5
LK Kronach	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	0,5
LK Kronach	Ärztliche Psychotherapeuten	0,5
LK Kulmbach	Ärztliche Psychotherapeuten	2,0
LK Lichtenfels	Ärztliche Psychotherapeuten	1,5
KR Ansbach	Ärztliche Psychotherapeuten	4,0
KR Schwabach / Roth	Ärztliche Psychotherapeuten	4,0

**Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern**

LK Erlangen-Höchstadt	Ärztliche Psychotherapeuten	0,5
LK Fürth	Ärztliche Psychotherapeuten	4,0
LK Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Ärztliche Psychotherapeuten	3,0
LK Nürnberger Land	Ärztliche Psychotherapeuten	1,0
LK Weißenburg-Gunzenhausen	Ärztliche Psychotherapeuten	1,0
SK Fürth	Ärztliche Psychotherapeuten	1,0
SK Nürnberg	Ärztliche Psychotherapeuten	5,0
KR Aschaffenburg	Ärztliche Psychotherapeuten	5,5
LK Bad Kissingen	Ärztliche Psychotherapeuten	0,5
LK Haßberge	Ärztliche Psychotherapeuten	2,0
LK Main-Spessart	Ärztliche Psychotherapeuten	1,0
LK Miltenberg	Ärztliche Psychotherapeuten	3,5
LK Rhön-Grabfeld	Ärztliche Psychotherapeuten	0,5
LK Schwandorf	Ärztliche Psychotherapeuten	2,0
KR Landshut	Ärztliche Psychotherapeuten	5,0
KR Passau	Ärztliche Psychotherapeuten	0,5
KR Straubing / Straubing-Bogen	Ärztliche Psychotherapeuten	2,0
LK Dingolfing-Landau	Ärztliche Psychotherapeuten	2,0
LK Freyung-Grafenau	Ärztliche Psychotherapeuten	1,5
LK Kelheim	Ärztliche Psychotherapeuten	3,0
KR Memmingen / Unterallgäu	Ärztliche Psychotherapeuten	1,0
LK Augsburg	Ärztliche Psychotherapeuten	1,0
LK Donau-Ries	Ärztliche Psychotherapeuten	3,5
LK Günzburg	Ärztliche Psychotherapeuten	2,5
SK Augsburg	Ärztliche Psychotherapeuten	6,5

- II. Des Weiteren ergeben sich für die nachfolgenden Planungsbereiche bei der Arztgruppe der Psychotherapeuten nach §§ 25 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Satz 1 sowie 26 Abs. 1 2. Halbsatz Bedarfsplanungs-Richtlinie folgende Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätzen, bis für die Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Mindestversorgungsanteil von 50 % der Quote für Ärztliche Psychotherapeuten überschritten ist. Eine entsprechend höhere Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten besteht, soweit Zulassungen nur für reduzierte Versorgungsaufträge erteilt werden.

Der Beschluss beruht auf dem am 15.01.2024 erhobenen Datenstand zum Stichtag 31.01.2024. Soweit zwischen der Datenerhebung und dem Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses – beispielsweise durch Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte – Veränderungen des Arzt- bzw. Psychotherapeutenstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu

**Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern**

einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze im betreffenden Planungsbereich geführt hätte, sind diese von den im Beschluss ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätzen in Abzug zu bringen.

1. Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze, für die eine **Bewerbungsfrist** gilt:

<b>Planungsbereich (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)</b>	<b>Arztgruppe</b>	<b>verbleibende freie Sitze</b>
LK München	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	4,0
LK Regensburg	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	3,0
KR Kempten / Oberallgäu	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	0,5

2. Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze, für die **keine Bewerbungsfrist** gilt:

<b>Planungsbereich (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)</b>	<b>Arztgruppe</b>	<b>verbleibende freie Sitze</b>
LK Altötting	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	0,5
LK Bad Tölz-Wolfratshausen	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	0,5
LK Fürstentfeldbruck	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,0
LK Garmisch-Partenkirchen	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	0,5
LK Weilheim-Schongau	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,5
KR Bayreuth	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,0
LK Wunsiedel i. Fichtelgeb.	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	2,0
SK Erlangen	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	3,5
SK Regensburg	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,5
LK Deggendorf	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	0,5
KR Kaufbeuren / Ostallgäu	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1,5

III. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

Über die Beendigung von Zulassungs- und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB V entscheidet der Zulassungsausschuss vorrangig vor Anträgen auf (Neu-)Zulassung, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung oder der Anstellung.

IV. Hinsichtlich den unter Ziffern I.1. und II.1. genannten Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätzen haben Bewerber ihre Zulassungsanträge und sämtliche hierfür gemäß § 18 Ärzte-ZV und § 58 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erforderlichen Unterlagen bis spätestens **19.04.2024** beim zuständigen Zulassungsausschuss einzureichen. Hierzu sind die Hinweise am Ende des Beschlusses zu beachten.

Liegen innerhalb der Frist nach Satz 1 mehr Bewerbungen vor als nach Ziffern I.1. und II.1. dieses Beschlusses Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze bestehen, berücksichtigt der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses **fristgerecht und vollständig** abgegebenen Zulassungsanträge.

Nach Fristablauf eingehende Zulassungsanträge können berücksichtigt werden, sofern zum Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrags beim Zulassungsausschuss über die fristgerecht und vollständig gestellten Zulassungsanträge hinaus noch Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze gemäß den Festlegungen unter den Ziffern I.1. und II.1. bestehen.

Bei den unter Ziffern I.2. und II.2. genannten Planungsbereichen und Arztgruppen können Zulassungsanträge, die vollständig beim zuständigen Zulassungsausschuss eingereicht wurden

bzw. noch werden, berücksichtigt werden, sofern zum Zeitpunkt ihres Eingangs beim Zulassungsausschuss noch Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze gemäß den Festlegungen unter den Ziffern I.2. und II.2. bestehen. Es wird empfohlen, sich hinsichtlich des aktuellen Sachstands mit den jeweiligen Zulassungsausschüssen in Verbindung zu setzen.

- V. Die unter Ziffern I. bis IV. getroffenen Festlegungen gelten für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum entsprechend.

### **G r ü n d e :**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern stellt gemäß § 101 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) i. V. m. §§ 25 Absatz 1 Nr. 4, 25a, 26 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Neufassung vom 20.12.2012, zuletzt geändert am 16.03.2023, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 02.06.2023 B2 und in Kraft getreten am 03.06.2023, fest, in welchem Umfang - ausgedrückt in Psychotherapeuten-Zahlen - in jedem Versorgungsanteil Ärztliche Psychotherapeuten bzw. ausschließlich Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten zugelassen werden können, wenn der Versorgungsanteil von 25 % bzw. 20 % nicht ausgeschöpft ist.

In den Planungsbereichen, in denen der Mindestversorgungsanteil für Ärztliche Psychotherapeuten bereits ausgeschöpft ist, stellt der Landesausschuss des Weiteren fest, in welchem Umfang - ausgedrückt in Psychotherapeuten-Zahlen - Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie zugelassen werden können, wenn der Versorgungsanteil von 50 % der Quote für Ärztliche Psychotherapeuten nicht ausgeschöpft ist. In der Anlage 2.4 zur Bedarfsplanungs-Richtlinie („Planungsblatt zur Feststellung des Psychotherapeuten-Versorgungsgrades“) werden lediglich zur Information unter der Überschrift „Quotenplätze“ die für die Erfüllung der Quote erforderlichen Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie auch dann ausgewiesen, wenn der Mindestversorgungsanteil für Ärztliche Psychotherapeuten noch nicht ausgeschöpft ist.

Eine Bewerbungsfrist wird festgelegt bei neuen Zulassungsmöglichkeiten aufgrund der Quote in gesperrten Planungsbereichen sowie bei Quotenplätzen in partiell entsperrten Planungsbereichen, in denen aktuell Zulassungsbeschränkungen aufgehoben wurden und für die daher allgemein eine Bewerbungsfrist für die Psychotherapeuten gilt.

Keine Bewerbungsfrist wird festgelegt, wenn in bislang bereits gesperrten Planungsbereichen weiterhin Zulassungsmöglichkeiten aufgrund der Quote ausgewiesen wurden sowie bei Quotenplätzen in partiell entsperrten Planungsbereichen, die bereits in einer früheren

Beschlussfassung des Landesausschusses entsperrt wurden und für die daher keine allgemeine Bewerbungsfrist für die Psychotherapeuten gilt.

Die Feststellungen wurden auf der Grundlage der Mitteilungen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns nach § 10 i. V. m. § 25 Absatz 1 Nr. 5, Absatz 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie getroffen und beruhen auf dem am 15.01.2024 erhobenen Datenstand zum Stichtag 31.01.2024. Allerdings ist es möglich, dass zwischen der Datenerhebung und dem Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses durch weitere Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte Veränderungen des Arzt- bzw. Psychotherapeutenstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätze im betreffenden Planungsbereich geführt hätte. Diese Zulassungen sind von den in der Spalte „verbleibende freie Sitze“ genannten Zulassungsmöglichkeiten bzw. Quotenplätzen abzuziehen. Für Genehmigungen zur Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum gilt dies entsprechend.

Die Entscheidungsvorgaben für die Zulassungsausschüsse unter Ziffer III. beruhen auf §§ 25a Satz 2 und 26 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz i. V. m. § 26 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Bewerbungsfrist und die weiteren Vorgaben für die Bewerbung nach Ziffer IV. beruhen auf §§ 25a Satz 2 und 26 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz i. V. m. § 26 Absatz 4 Nr. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie auf § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV).

Ordnet der Landesausschuss Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung an, stellt er gleichzeitig Zulassungsmöglichkeiten aufgrund der Quote fest. Für diese Zulassungsmöglichkeiten gilt gemäß § 25a Satz 2 i. V. m. § 26 Absatz 4 Nr. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie eine Bewerbungsfrist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Zulassungsbeschränkungen erstmalig angeordnet wurden.

Im Hinblick auf eine verfassungsrechtlich abgeleitete angemessene Verfahrensgestaltung besteht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Verpflichtung, vor einer Entscheidung über Zulassungsanträge in einem bisher gesperrten Planungsbereich alle potenziellen Bewerber in gleichmäßiger Weise und so rechtzeitig über die Zulassungsmöglichkeiten in Kenntnis zu setzen, dass die Bewerber in der Lage sind, ihr Niederlassungsvorhaben zu konkretisieren und einen vollständigen Zulassungsantrag vorzulegen. Sie müssen daher, bevor eine Auswahlentscheidung getroffen wird, eine reelle Chance haben, die jetzt erst sinnvollen Vorbereitungsmaßnahmen einzuleiten und ihren Zulassungsantrag nach § 18 Ärzte-ZV entsprechend zu gestalten. Zu einem geordneten Auswahlverfahren für eine exklusiv zu vergebende Position gehört, dass für alle potenziellen Bewerber dieselbe von vornherein in der Ausschreibung bekannt gegebene Frist zur Verfügung steht, um sich zu bewerben und die hierfür erforderlichen Unterlagen beizubringen (grundlegend BSG vom 23.02.2005, Az.: B 6 KA 81/03 R, Rn. 29ff.).

Die Anordnung unter Ziffer V., dass die Regelungen unter Ziffern I. bis IV. für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum entsprechend gelten, beruht auf § 26 Absatz 1 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

### **H i n w e i s e :**

Der Zulassungsantrag muss schriftlich gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Vertragsarztsitz (konkrete Adresse mit Ort, Straße und Hausnummer) und unter welcher Arztbezeichnung die Zulassung beantragt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Auszug aus dem Arztregister, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Arztregister und gegebenenfalls der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung hervorgehen müssen,
- b) Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten,
- c) gegebenenfalls eine Erklärung nach § 19a Absatz 2 Satz 1 Ärzte-ZV, mit der der aus der Zulassung folgende Versorgungsauftrag auf die Hälfte oder drei Viertel beschränkt wird,
- d) ein Lebenslauf,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) Bescheinigungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich der Arzt bisher niedergelassen oder zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassen war, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung oder Zulassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben,
- g) eine Erklärung über im Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses,
- h) eine Erklärung des Arztes, ob er drogen- oder alkoholabhängig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, ob er sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen hat und dass gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des ärztlichen Berufs nicht entgegenstehen,



- i) eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, aus der sich das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes ergibt.

An Stelle von Urschriften können amtlich beglaubigte Abschriften beigelegt werden. Können die in Buchstabe b und/oder in Buchstabe f bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Sachverhalt glaubhaft zu machen.

Für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Arztes gelten die Buchstaben d) bis i) entsprechend (§32b Absatz 2 Satz 2 Ärzte-ZV). Des Weiteren ist nach § 58 Absatz 1 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie der schriftliche Arbeitsvertrag unter Angabe der Arbeitszeiten und des Anstellungsortes vorzulegen.

München, den 31. Januar 2024

Dr. iur. Gerhard Knorr  
Vorsitzender des Landesausschusses der Ärzte  
und Krankenkassen in Bayern

Dr. Christian Pfeiffer  
Vertreter der Ärzte

Peter Krase  
Vertreter der Krankenkassen

**Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger**

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 7/2024 vom 16.02.2024 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.